1902.

XI.

Gesete, Verordnungen und Entscheidungen,

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

3 n haft:

I. Berordungen und Enticheidungen:

1. Berficherung ber Angefiellten ber Erften öfterreichifden Berficherungs-Befellichaft gegen Ginbruch bei ber regiftrierten bilfstaffa "Ginigfeit".

Gafthausgarten.

haufierbewilligungen find bem freien Ermeffen der Beborbe überlaffen.

Ausfertigung von Munitionsgeleitscheinen.

5. Richtvollzug ber von öfterreichifden Behörben nach ben Behrvoridriften gefchovften Strafertenntniffe burch ungarifde Behörben.

Einführung der "fortlaufenden Schreibweife" für die Amtstorrespondeng bei den Bezirtshauptmannichaften und Bezirtsichulraten Floridedorf und Baben.

7. Durchführung ber Gewerbenovelle vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Rr. 49, betreffend die Abanderung der §§ 59 und 60 der Gewerbeordnung

Leichenüberführungen nach bem Deutschen Reiche.

- 9. Berbot bes Saufierhandels auf bem Bebiete ber Bemeinde Tata.
- Buweifung bes Sprengels ber t. t. Bezirtshauptmannichaft Marienbad in militar-territorialer Begiebung.

11. Ginführung der "fortlaufenden Schreibmeife" bei der t. t. n.-B. Finang-Landes-Direttion und ben unterfiehenden Finangbehörden und Amtern. Auswanderung nach Gud-Afrita.

13. Reuregelung ber Bfarrfprengel im XVI. Wiener Gemeinbebegirte.

14. Bift=Berichleiß.

II. Normativbeftimmungen :

Stabtrat:

- 15. Beftätigung über bie Ginfichtnahme in die Ginberufungefarte bei Unfuchen um Belaffung ber Beguge mabrend einer militarifchen Dienft-
- 16. Bermeibung von Roftenüberschreitungen.

Magiftrat:

17. Führung eines General-Ratafters über die Ausfertigung von Legitimationen im Sinne bes § 60, Abf. 5 Gew.-Ordg. 18. Ausfertigung von Legitimationsfarten für Handlungsreifende (§ 59

Gew.=Drdg.)

Bergeichnis ber im Reichsgefetblatte und im Landesgefetblatte für Ofterreich unter ber Enns im Jahre 1902 publigierten Befete und Berordnungen.

I. Verordnungen und Entlcheidungen.

Berficherung der Angestellten der Erften öfterreichi= ichen Berficherunge: Gefellichaft gegen Ginbruch bei ber registrierten Silfstaffa "Ginigkeit".

Entscheidung des f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 1902, Mr. 5255 (B.=M. I, 49983/02):

Im Namen Seiner Majeftat des Knifers!

Der k. k. Berwaltungsgerichtshof hat unter dem Borsitze des k. k. SenatsPräsidenten Mitter v. Hennig, in Gegenwart der Atte des k. t. Berwaltungsgerichtshoses Dr. Haberer, Zenker, Dr. Kleeberg und v. Neukirchen,
dann des Schrissterskertententassen werderen. Beigelsperg,
über die Beschwerde der Bezirkskrankenkassen Wiedern des kertscheidung
des k. k. Musskerinuns des Innern vom 15. Oktober 1900, J. 35449, betressen die Bersicherung der Angestellten der "Ersten österreichischen Bersicherungs-Gesellschaft gegen Einbruch" bei der registrierten hilfskassa "Einigkeit"
nach der am 13. Juni 1902 durchgesührten össentlichen milndlichen Berhandlung,
und zwar nach Anhörung des Bortrages des Referenten, sowie der Ansssishrungen
des Dr. Withelm Köntzer, Hose und Gerichtsadvostaten in Wien, in Bertretung der Beschwerde, dann der Gegenausssührungen des k. k. Bezirkshauptmannes Freiherrn v. Spiegelseld, in Bertretung der besangten Behörde
und jener des Dr. Alois Auzicko, Hose und Gerichtsadvostaten in Wien, in
Bertretung der mitbeteiligten "Ersten österreichischen Bersicherungs-Gesellschaft
gegen Einbruch" zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kossenersat wird
nicht auserlegt. Der t. f. Berwaltungsgerichtshof hat unter bem Borfite bes t. t. Senats.

nicht auferlegt.

Enticheibungsgründe:

Das t. t. Minifterium bes Innern bat mit ber heute angefochtenen Enticheidung bem Returfe ber Biener Begirlstrantentaffa gegen bie Enticheidung ber t. t. Statthalterei in Bien vom 17. Auguft 1900, 3. 73182, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirtsamtes für den I. Begirt in Bien vom 13. Juli 1900, 3. 10278, ausgesprochen wurde, daß die Angestlten der "Ersten österreichischen Berscherungs-Gesellschaft gegen Einbruch" in Bien ihrer gesetzlichen Berschichtung zur Krankenversicherung auch bei der registrierten hilfskassa "Einigkeit" in Wien nachkommen können, und daß daher die Bezirkskrankenkassa gehalten sei, die Abmeldung der bei dieser hilfskassa versicherten Angestellten der genannten Bersicherungs-Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen, keine Folge gegeben.

Das Erkenntnis des Berwaltungsgerichtshofes stützt sich auf nachsehende Ermägungen:

Bemag ber Bestimmungen bes § 5 ber Statuten bes Bereines "Einig. regiftrierte Silfstaffa, tonnen ordentliche Mitglieder ber Raffa alle Bersonen beiberlei Geschlechtes werden, welche als Privatbeamte bei ben Betrieben bes handels, der Induftrie und des Gewerbes in Beschäftigung fieben, worunter auch die handlungsgehilfen verftanden find, sei es, daß fie:

a) nach bem Befete bom 30. Marg 1888, R.-G.-Bl. Rr. 33, verficherungspflichtig find ober

nicht verficherungspflichtig find.

Die Beschwerde verneint nun bei bem Umftande, als bas Silfstaffengeset sich auf bas Krantenversicherungsgeset bezieht und letteres auf dem Gewerbegesete beruht, daß auch die vorliegende Stattenbestimmung nicht anders als im Umfange und mit Zugrundelegung bieser Gesetz interpretiert werden muß, bemgemäß unter ben in dieser Statutenbestimmung gebranchten Borten "Betrieb bes Sandels" eben nur Sandelsgewerbe verftanden werden tonnen, baber die Beamten ber Erften öfterreichifden Berficherungs-Gefellichaft gegen Ginbruch, ba eine Berficherungs-Gefellichaft tein Sanbelsgewerbe ift, von ber Mitgliebicaft gu ber in Rebe ftebenben Silfstaffa ausgeschloffen erfcheinen.

Der Berwaltungsgerichtshof vermochte jedoch biefe Beschwerde-Gin-

wendung nicht für begründet zu erfennen.
Benn auch unter "Sandel" in erster Linie der als Gewerbe betriebene Umfat von Gitern (Baren) in wefentlich unveränderter Form zu verstehen ift, so erscheint es doch im hinblide auf die Bestimmungen des handelsgesches vom 17. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Ar. 1 ex 1863, nicht zutäffig,
den Begriff des handels nur auf diese Art von Geschäften einzuschränken
und somit unter "Betriebe des handels" nur die handelsgewerbe im Sinne
der Gewerbeordnung zu substimmieren. Denn durch die Artiele 271, 272 ver Gewerverbeitining ju judimmiteten. Denn biltig die attliet 211, 212 und 273 bes handelsgesethiches werden außer den jum Betriebe eines handelsgemerbes gehörigen Geschäften weiter auch noch gewisse Gattungen von Geschäften als handelsgeschäfte erklärt. In Konsequenz dieser gesetzlichen Bestimmungen mussen daher unter "Betrieb des handels" nicht allein handelsgewerbe, sondern alle Betriebe verstanden werden, welche handelsgeschäfte im Ginne bes Sandelsgesetes jum Begenftanbe haben.

Sieraus folgt aber, daß auch den in den Statuten der in Rede stehenden Hilfskassa gebrauchten Worten "Betrieb des Handels" eben nicht jene einsichtäusende Bedeutung gegeben werden kann, welche die Beschwerde denselben beilegt, und findet die diesfällige Behauptung der Beschwerde in der im § 5 der Statuten erfolgten Gegenüberstellung des Betriebes des Handels zu jenen der Industrie und des Gewerdes selbst auch ihre Widerlegung.

Da nun gemäß der Bestimmung des Artisel 271, 3. 3 des Handelsgesehaches die übernahme einer Bersicherung gegen Prämie als ein Handelsgeschäft erfört mird dieser gesethischen Angehaupt gegen hie eine fandelsgesicht erfört mird dieser gesethischen Angehaupt gegen hie ferste

geschäft erklärt wird, dieser gesetlichen Anordnung zusolge sonach die Erste öfterreichische Bersicherungs-Gesellichaft gegen Einbruch handelsgeschäfte betreibt, fällt dieselbe auch unter die im § 5 des hilfstassenstautes bezeichneten "Betriebe des Handels". Hiedurch ift aber die Zutässigteit der Mitgliedschaft der Angestellten der genannten Bersicherungs-Gesellschaft zu dieser hilfstassa

im Sinne ber Bestimmungen bes § 5 ihrer Statuten gegeben und fann fomit in ber erfolgten Aufnahme berfelben gu biefer Raffa als orbentliche Mitglieder eine Überschreitung biefer ftatutarifchen Bestimmung nicht erblidt werben. Rachbem auch weiter bie Statuten biefer hilfstaffa feitens ber politifchen Landesbehörde im Ginne bes § 7 bes Gefetes vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Ar. 202, bescheinigt find, erscheinen die Angestellten der genannten Bersicherungs-Gesellschaft, welche ordentliche Mitglieder dieser hieser hilfskassa sind, gemäß den Bestimmungen des § 13, 3. 1, und § 11 des Krankenversicherungsgestes von der Bersicherungspflicht bei der Bezirkkrankentassa ausgenommen und ift somit auch beren bei biefer Raffa erfolgte Abmeldung gesehlich gerechtfertigt.

Diefen Erwägungen zufolge tonnte in ber angefochtenen Entscheibung eine Gesetwidrigfeit nicht erblidt werben und war die Beschwerbe als unbe-

grifubet abzumeifen.

Gafthausgärten.

Erlag ber f. f. n.=ö. Statthalterei vom 18. August 1902, 3. 83094, M.=Abt. XVII, 4417/02:

Die Statthalterei findet dem Returse des R. R. gegen die Enischeidung des magistratischen Bezirksamtes IX vom 15. Juli 1902, B. 29792, mit welcher seinem Gesuche um Gestattung der Eröffnung und Benutung eines Gafthalsgertens gegenüber seinen IX., gelegenen, geschlossenen Sokaliaten zum Betriebe des Gast und Schantgewerbes in der Annahme nicht statzgegeben wurde, daß hiestur eine besondere Konzession zum Betriebe des Gastund Schantgewerbes erforderlich sei, Folge zu geben, diese Entscheidung zu beheben, und die neuerliche Entscheidung im Gegenstande unter Zugrundelegung der Rechtsanschauung auszutragen, daß im Falle der Erweiterung der Konzessioner für ein Gaft- und Schankgewerbe genehmigten Betriebsstätte eine besondere (zweite) Gewerbesonzession dann nicht erforderlich ift, sondern die Erweiterung ber ursprünglichen Konzession genügt, wenn die Ausübung des Gewerbes im alten Lotale mit Ginschluß des neu einbezogenen Betriebsraumes — hier bes Gafthausgartens - betriebstechnifd als ein Unternehmen angefeben werben fann.

Saufierbewilligungen find bem freien Ermeffen ber Behörde überlaffen.

Erlaß ber t. t. n.=ö. Statthalterei vom 2. September 1902. 3. 85079 (Mag. B. A. II, 71061/02):

Der f. f. Berwaltungsgerichtshof hat laut Rote vom 30. Juni 1902, 3. 3528, die sub. präs. 15. April 1902 baselhst eingebrachte Beschwerbe des M. R., Hausser in Wien, gegen die Statthalterei-Entscheidung dato. 10. Februar 1902, 3. 6486, betreffend die Berweigerung der Berlängerung der Hausselbewilligung nach § 3, lit. e und 21 des Geses vom 22. Ottober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Bersahren zurückgewiesen, weil nach § 3 des Hausserteites vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, die Behörde bei der Erteilung der Bewilligung zum Betriebe des Hausserhalbels wohl an das Borhandensein der gesetsichen Bedingung gebunden ist, aber innerhalb derselben, da ein Rechtsanspruch auf die Erteilung gesetslich nicht tonstituiert ist, mit der Erteilung nach freiem Ermessen ift, aber innergald berfeiden, ba ein Acchtsanpruch auf die Erteilung ge-jehlich nicht tonstituiert ift, mit der Erteilung nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt ift, und weil die Berlängerung der zugestandenen hausierzeit (§ 7 des Patentes), bei welcher mit gleicher Sorgfalt und Strenge wie bei der ersten Berleihung vorzugehen ist, rechtlich die Natur einer neuen Berleihung an fich trägt, weshalb auch hiebei die Burdigung allfälliger für Abweifung fprechender besonderer Grunde dem Ermeffen der Behörbe anheim gegeben ift.

Sievon wird bas magiftratifche Bezirksamt mit Beziehung auf ben b.-o. Erlag vom 10. Februar 1902, 3. 6486, und vom 1. Auguft 1902, 3. 78032,

in Renntnis gefett.

Ausfertigung von Munitionsgeleitscheinen.

Erlaß der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 8. September 1902. 3. 90226 (Mag.=Abt. IV, 2150/02):

Seitens einer politischen Beborbe I. Inftang murbe einer Bartei gum geleitschein ausgefertigt, ohne baß hiefür vorher die in § 2, Alinea 2 ber Ministerialverordnung vom 1. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Rr. 182, vorgeschriebene monopole, behördliche Bewilligung seitens des Reichs-Kriegsministeriums eingeholt worden wäre. Behufe ber Ginfuhr von icarfen Batronen aus bem Auslande ein Munitions-

Rachdem ein solcher Borgang geeignet ift, auch zur unrichtigen Behand-lung berartiger Sendungen seitens ber Zollämter Ansaß zu geben, wird zusolge Erlasses bes t. t. Ministeriums bes Innern vom 26. August 1902, 3. 35581, die erwähnte Bestimmung zur fünftigen genauen Danachachtung in Erinnerung gebracht.

Diefer Erlaß ergeht an alle f. t. Begirtshauptmannichaften in Rieberöfterreich, an bie Biener Magiftrats-Abteilung XVI, bie t. t. Boligei-Direftion in Wien und bie Stadtrate in Wiener-Reuftabt und Baibhofen a. b. Dbbs.

5.

Richtvollzug der von öfterreichischen Behörden nach ben Wehrvorichriften geichöpften Straferfenntniffe burch ungarifche Behörden.

Erlaß ber f. f. n.=b. Statthalterei vom 20. September 1902, 3. 90228/02, M.=Abt. XVI, 6617/02:

Laut eines vom tonigl. ungar. Landesverteibigungsminifterium an bas t. t. Ministerium für Landesverteidigung gelangten Berhandlungsaftes wurde seitens einer politischen Bezirksbehörde ein in Uj-Berbasz (Komitat Bacs-

seitens einer politischen Bezirtsbehorde ein in U1-Verdasz (Komitat Bacs-Bobrogh) heimatberechtigter Wehrpslichtiger wegen Übertretung des § 7 der Behrvorschriften, III. Teil, mit 4 K, eventuell 12 Stunden haft bestraft und das Bizegespansamt des Komitates Bacs-Bodrogh um Eindringung dieser Geldstrafe, beziehungsweise um Bollzug der suppsetorischen Arrestlichae ersucht. Insolge Ertasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. August 1902, Kr. 28261 III, wird unter hinweis auf die Bestimmung des § 7, Bunkt 11, letzter Absat der Wehrvorschriften, III. Teil, sowie den Kormal-Ertas des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 31. August 1894, Rr. 14110 II a, intimiert mit bem bierortigen Erlaffe bom 5. Geptember 1894, Ar. 14110 It a, intimitert mit dem gierortigen Ertage bom 5. September 1894, 3. 69707, wonach die im Sinne des zweiten und britten Absaches bes § 69 bes Geseges vom 11. April 1889, A.G.-Bl. Ar. 41, durch die politischen Behörden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder über ungarische Staatsangehörige verhängten Strafgelder zur Hälfte an die kön. ung. Regierung abzusühren sind, zur entsprechenden Danachachtung bemerkt, daß der obermähnte § 69 wohl die Bersügung entbätt, daß die Bestimmungen der §§ 35, 44, 50 und 61 zweiter Absat, Punkt des Wehrzesetzes auch auf die in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sich aufhaltenden wurderischen Staatskörzer Anwendung sinden, gleichnief, ab sie bestellterungarifden Staatsburger Anwendung finden, gleichviel, ob fie biefe Uberhaben, aber feine Berfügung enthält, daß bie Strafurteile ober Straferfenntniffe der öfterreichischen Behörden durch die Behörden bes ungarischen Staates burchgeführt werben follen und folglich laut diefer Gesetsbestimmungen die Behörden des ungarischen Staates nicht verpflichtet und nicht verhalten find, berartige Straferfenntniffe hiesiger Behörden durchzuführen.

Ginführung ber "fortlaufenden Schreibweife" für die Amtetorrefpondeng bei ben Begirfshauptmannichaften und Begirteichulraten Florideborf und Baben.

Erlaß bes Magiftrats-Direftors M. Brener vom 29. Geptember 1902, M.D. 2860 und 3208/02:

Die f. f. n. B. Statthalterei bat unterm 20. Auguft, bezw. 23. September 1902, B. 4755/Pr. und 5803/Pr. nachflebende Erläffe anber gerichtet:

1. Die "fortlaufende Schreibmeije" in ber Amtstorrespondenz ift nunmehr

auch bei ber Begirtshauptmannichaft und bem Begirtsichulrate Floribsborf eingeführt worben.

Die in ben h. o. Erläffen vom 9. April 1900, 3. 8943/Pr., und vom 21. Mai 1902, 3. 3274/Pr., erteilten Beisungen haben baher auch auf die amtliche Korrespondenz mit der Bezirkshauptmannschaft und dem Bezirks.

schulrate Floribsborf analoge Anwendung ju finden.
2. Die "fortlaufende Schreibweise" in der Amistorrespondenz wurde nunmehr auch bei der Bezirkshauptmannschaft und dem Bezirksichulrate in

Baben eingeführt.
Die in ben h. o. Erläffen vom 9. April 1900, 3. 8943/Pr., und vom 21. Mai 1902, 3. 3274/Pr., erteilten Beijungen haben baber auch auf ben amtlichen Berkehr mit ben genannten Amtstellen Anwendung zu sinden.

Diefe Schreibform läßt es, wie weiters erneuert wird, erwunscht erfcheinen,

1. bag bie Aften nicht wie bisher in der gange, fondern nur

ein mal, und zwar quer in ber Breite gefaltet werben, bamit das Schreiben über bie Langefalte vermieben wird;

2. baß die Abresse bei allen Aussertigungen am Ropfe berselben angesetzt werbe, ba sonft eine am Fuße ber Seite stehende Abresse bei der fort-lausenben Schreibweise mitten in die nächste Erledigung zu stehen kommen fonnte.

Sievon fete ich bie ftabtifchen Beamten unter Sinweis auf bie Rormalienblätter Dr. 54, 67, 70 und 84 in Renntnis.

Durchführung ber Gewerbenovelle vom 25. Rebruar 1902, R. G. Bl. Rr. 49, betreffend die Albänderung ber §§ 59 und 60 ber Gewerbeordnung.

Erlaß des Magiftrats-Direftors Dl. Breger vom 3. Oftober 1902, M.=Abt. XVII 4835/02:

Behnfs Durchführung der Bestimmungen des Gefebes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bi. Rr. 49, betreffend die Abanderung und Erganzung der Gewerbeordnung und der Ministerial-Berordnung vom 4. September 1902,

R. G. Bl. Rr. 179, hat bas t. f. Sandelsminifterium im Ginvernehmen mit bem Ministerium bes Innern und ber Finangen mit bem Erlaffe vom 15. September 1902, 3. 4635 D.-M., ber t. t. n.-ö. Statthalterei Rachftehendes eröffnet:

1. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen beziehen fich in ben §§ 59 bis 59e lediglich auf bas Aufjuchen von Bestellungen auf Baren burch bas Anffuchen von Bestellungen auf Baren durch Gemerbeinhaber, Sanblungsreifenbe und felbftändige Sandelsagenten, wogegen bas Recht, perfonlich auch außerhalb bes Standortes Beftellungen auf die Bewerbebefugniffe gelegenen Urbeiten aufzusuchen, biedurch

2. Aus bem § 59, Alinea 1 bes Gesetes ergibt fich bas Recht ber betreffenben Gewerbeinhaber, im Umberreifen auch außerhalb bes Standortes selbft ober burch entsprechend legitimierte, in ihrem Dienste ftebenbe handlungsreifende ganb und Forfi mirte aufgufuden und bei beufelben auf Baren, welche in ihrem Betriebe Berwendung finden, alfo insbesonbere auf landwirtschaftliche Malchinen und Gerate, Bestellungen zu sammein. Es entfiel baber die Notwendigkeit, folche von Landwirten zu ihrem

Betriebe benötigte Artifel in bie Lifte ber nach § 1 ber Berordnung be-

günftigten Baren aufzunehmen.

Ebenfo entspricht es ben Jutentionen bes Gefetes, wenn bas Auffuchen von Konfum bereinen, Gintaufsgenoffenich aften, Lebensmittelmagazinen, Menageverwaltungen u. f. w. mit Barenmustern zugelaffen wird, fofern biefe Unternehmungen bie bezuglichen Artitel in ihrem Geschäftsbetriebe verwenden.

- 3. Auf ben Bertrieb artiftischer Erzeugnisse einschließlich ber fünftlerischen Reproduction, finden die neuen Bestimmungen im hinblide auf den Artitel V, lit o bes Aundmachungspatentes jur Gewerbeordnung bom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Rr. 227, feine Anwendung.
- 4. In Betreff ber Frage, welches Gebiet ber im § 59 bes Gefetes erwähnte Begriff "Stanbort" umfaßt, wird erflärt, baß unter Standort bes Gewerbes hier bas Gebiet jener Ortsgemeinbe zu verflehen sei, in welcher bas betreffende Gewerbe ausgenbt wirb.

In n er halb bes Standortes des Gewerbes tonnen hinsichtlich aller Baren — mit alleiniger Ausnahme von Kolonials, Spezereis und Materialswarenbestellungen — auch Bersonen aufgesucht werden, bei benen die bes treffenden Baren nicht in ihrem Gefcaftsbetriebe Bermendung finden.

- 5. Innerhalb wie außerhalb bes Standortes ift jeboch bas Auffuchen von Bestellungen auf Kolonial-, Spezerei- und Material war en bei den letterwähnten Bersonen verboten. Belche Artisel diesen dei Barengattungen beizuzählen find, wird im Zweisel von den Gewerbebehörden I. Instanz nach Anhörung der zuständigen handels- und Gewerbekammer zu entscheiben fein.
- Bei biefer Gelegenheit sei noch hervorgehoben, daß Petrolenm zweifellos jenen Warengattungen beizuzählen ift, mit welchen sowohl inner-halb, als auch außerhalb des Standortes das Detaitreisen unbedingt verboten ift, mithin auch über eine ausbrudliche ichriftliche Aufforderung ber im § 59, Alinea 2 des Gefetes bezeichneten Berfonen biefen nicht offeriert werben barf.
- 6. Der § 1 ber Durchführungsverordnung enthält bie Lifte jener Baren, hinfichtlich welcher bas Auffuchen von Beftellungen auch außerhalb bes Standortes bei ben im § 59, Alinea 2 bes Beseites bezeichneten Bersonen ohne beren Aufforderung ausnahmsweise gestattet ift. Für eine Reihe von Gegenständen ift noch nachträglich, teils in ben Gutachten einzelner Saubels- und Gewerbefammern, teils in bireften Eingaben von Korporationen, Bereinen und Privaten bie Begunftigung bes Detailreifens in Unfpruch genommen worben.

Das Sanbelsminifterium behalt fich vor, über biefe Antrage, wie im Gefete vorgeschrieben, bie Sanbels- und Gewerbefammern, beziehungsweise bie beteiligten Benoffenschaften zu boren und nach Daggabe ber beguglichen Butachten eventuell eine Ergangung ber Lifte ber begunftigten Artitel vor-

- 7. Dem Gesetze entsprechend, das im § 59 gang allgemein von "Be-vollmächtigten" spricht und das Wort "Dandlungsreisende" in Klammern beisetzt, sind in der Durchführungsverordnung dort, wo kurzweg von "Handlungsreisenden" die Rede ift, nicht nur die im Dienste eines Gemerbeinhabers fiehenben Sanblungsreifenben, welche berufsmäßig jahraus jahrein für ein Geichäft reifen, verftanben, fonbern auch alle jene Ungeftellten eines Beichaftsmannes, welche in einzelnen Gallen nach Bedarf gum Auffuchen von Bestellungen ermächtigt werben.
- 8. Bum § 2 ber Durchführungsverordnung wird bemerkt, daß die noch im Laufe des Jahres 1902 ausgefertigten neuen Legitimation setarten im hindlide auf die vorgerlichte Jahreszeit bis Ende 1903 Giltigteit haben. Demnach wird bei diesen Karten die Giltigkeitsdauer burch Ginfetung ber beiden in Betracht tommenden Jahreszahlen, burch einen Teilftrich getrennt, erfichtlich gu machen fein (1902/3).
- 9. Die im § 3 ber Durchstührungsberordnung erwähnte Legitimationsfarte für Handlungsreisenbe (Formulare A, Beilage 1), serner die mit § 11
 eingesührte punzierungsämtliche Legitimation (Formulare C, Beilage 3),
 endlich die im § 16 ber Berordnung gedachte Legitimationskarte für kleine Gewerbetreibende (§ 60, Schlußsat des Gesetes, Formulare D, Beilage 4),
 wurden bei der k. k. Hof- und Staatsdruckere in Wien aufgelegt und können diese Drucksorten von den zur Ausfertigung berufenen Behorden bem tatfachlichen Bedarfe entsprechend bort birett und to fien frei angesprochen werden.

Aus biefem Grunde burfen von ben Barteien außer ber Stempelgebuhr

feine anderen Bebühren gur Ginhebung gelangen.

Den breiteilig zu faltenben Legitimationstarten für handlungsreifenbe (§ 3) liegt ein Abbrud ber einschlägigen Bestimmungen bes Gefebes und ber Durchführungsverordnung bei, wogegen bie pungierungsamtlichen Legitimationen (§ 11), ebenjo wie die Legitimationen für fleine Gewerbetreibenbe (§ 16), die bezüglichen Normen auf ber Rudfeite ber Karte felbft enthalten.

10. Gemäß § 4 ber Durchführungsverordnung darf bie Ausfertigung ber Legitimationen unter anderem bann beiweigert werden, wenn die Berfon,

für welche die Legitimation verlangt wird, nicht eigen berechtigt ift. Bei Borhandenfein ber übrigen Boranssetzungen wird baber die Legitimation für eine Berson nicht abgeschlagen werden können, welche zwar noch nicht bas Alter von 24 Jahren erreicht hat, die aber großjährig ertfart worden ift.

Die Fassung bes § 4 ber Berordnung ermöglicht es jedoch ben Ge-werbebehörden I. Instanz in besonders rucksichtiswürdigen Fällen von dem Erfordernisse der Eigen berechtigung Umgang zu nehmen. Eine solche Ausnahme könnte insbesondere dann gemacht werden, wenn

3. B. ein Gewerbeinhaber feinen noch nicht eigenberechtigten Sobn, fei es ju Zweden feiner tommerziellen Ausbildung, fei es in einer befonderes Bertrauen bedingenden geschäftlichen Miffion, reifen laffen möchte.

11. Um die Durchführung der Bestimmungen des Punstes 5 im § 4 der Berordnung zu erleichtern, erscheint es wünschenswert, daß die zur Ausfertigung, respektive Prolongation der Legitimationen berufenen Gewerbebehörden I. Instanz die Abstrafungen der von ihnen legitimierten handlungsreisenden wegen übertretung der auf ihren Geschäftsbetrieb Bezug habenden Rausschieften erkahren.

habenden Borschriften erfahren.

Ans diesem Grunde sind solche Abstrafungen seitens der dieselben verhängenden Behörden jener Gewerbebehörde mitzuteilen, welche die Legitimation ausgestellt hat.

Letztere Behörde hat diese Mitteilung beim betreffenden Reisenden in der Anmerkungs-Rudrit des Protofolles über ausgefertigte, respektive profongierte Legitimationskarten (§ 10 der Berordnung) ersichtlich zu machen.

12. Rach § 7 der Durchführungsverordnung ift eine Kopie des Be-

icheides, mit welchem eine ausgefertigte Legitimationstarte gurudgenommen wird, mit dem Auftrage fofortiger Ablieferung ber Rarte an ben Sandlungsreifenben binguszugeben.

Bur Konstatierung bes Aufenthaltes eines folden Sanblungsreifenben, welche oft Schwierigfeiten bereiten burfte, wird zwedmäßigerweise bie Mitwirtung bes Gewerbeinhabers in Anspruch zu nehmen sein, um eine Rurrenbierung bes Reifenden, welche gewiß nicht im Intereffe bes Gewerbeinhabers

gelegen sein dürste, tunlichst zu vermeiben.

18. Jum § 8 ber Durchstührungsverordnung wird bemerkt, daß die Gewerbebehörden keinessalls verpslichtet sind, die durch Ablauf der Giltigkeitsdauer außer Kraft getretenen Legitimationen einzuziehen, daß es sich jedoch empfehlen wird, solche Karten dann zurüczuchen wenn sie bei irgend einer Gelegen heit in die Hände der Behörde

gelangen. 14. Da es bort, wo mehrere Beichaftein haber ein Bewerbe gemeinsam betreiben, vortommen tann, bag mehr als ein Bejellichafter jum Brede bes Auffuchens von Bestellungen Gefchaftsreifen unternehmen wollen (§ 9 ber Berordnung), fo unterliegt es teinem Anftande, fiber fpezielles An-fuchen ber Beteiligten amtliche Abichriften bes Gewerbe-ich eines (Konzeffionsbetretes), aber bochftens in einer ber Bahl ber Gefellfchafter entsprechenden Angahl von Ropien auszufertigen.
Diefe Abidriften muffen aber bie ausbrudliche Begeichnung

bes 3wedes, für welchen fie ju bienen haben, erhalten.
15. Bei Bollziehung von Strafertenntniffen gegen Gewerbeinhaber, Sandlungsreifenbe und Sanbelsagenten ift bie Behörbe auf Grund bes § 152 ber Gewerbeordnung berechtigt, die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßregeln zu ergreifen, wie 3. B. die Beichtagnahme ber Baren zu
verfilgen in Fällen, in benen bei Geschäftsreisen ftatt ber Mufter unberechtigt
Baren mitgeführt wurden.

16. Legitimationstarten, welche Handlungsreisenden wegen migbrauchlicher Berwendung abgenommen wurden, find, sofern bieselben zur Durchführung ber Strafamtshandlung nicht mehr benötigt werden, zu vernichten.

17. Der § 10 ber Durchstührungsverordnung bestimmt, in welcher Form

bie bem Sandlungereifenden ausgefertigten Legitimationstarten evident gu führen find.

Im hinblide auf eventuelle Abftrafungen von Sandlungsreifenden, welche, wie icon früher ermahnt, in der Anmertungernbrit bes Brotofolles (Formulare B) anzumerten find, wird es fich empfehlen, in ben bezüglichen Drudforten bie Anmertung grubrit entiprechend breit zu halten.
Dieses Protofoll (Beilage 2 zur Durchführungsverordnung) ift von ben Gewerbebehörben im eigenen Birtungstreise aus-

gufertigen. Sollte es bie t. t. Statthalterei für zwedmäßig erachten, daß für das gange bortige Berwaltungsgebiet eine einheitliche Orudjorte in Berwendung genommen werde, jo bleibt es berjelben anheimgeftellt, dieses Formular auflegen zu lassen und bie Unterbehörden damit zu beteilen.

18. Die im § 60, Minea 2 bes Gefetes ermahnten Broduzenten von dem täglichen Berbrauche bienenden land, und forftwirtichaftlichen Ergengniffen ober beren Beauftragte bedürfen beim Feilhalten im Umberziehen teiner besonderen Legitimation. Jedoch wird es fich im eigenen Jutereffe bieser Bersonen zur Bermeibung von Beanftanbungen empfehlen, daß sie fich mit einer Beft atigung jener Gemeinde, in deren Gebiet die betreffenden Artifel erzeugt werden, oder mit einem Bertifitate einer landwirtschaftlichen Korporation darüber ausweisen tonnen, daß die feilguhaltenden Artitel eigener Erzengung find.

19. Bum § 15 ber Durchführungsverordnung wird weiters bemertt, daß ein auf ben fabiten Sanbet mit bestimmten Erzengniffen ber Lands und Forstwirtschaft, welche bem täglichen Berbrauche bienen, lautenber Gewerbe-ichein nicht als eine entsprechende Legitimation ber betreffenben Gewerbe-Inhaber fur bie Feilbietung biefer Artitel von haus gu Saus und auf der Strafe gelten fann. Bielmehr muß das Beilbieten diefer Erzeugniffe im Umbergiehen als freies Gewerbe angemeldet merben und der bezügliche Gewerbeschein ausdrücklich auf diefe Form bes Betriebes lanten.

Als Stanbort (§ 12 Gewerbeordnung) solcher im Umberziehen betriebener Gewerbe ift das Domigil des Gewerbe-Inhabers zu betrachten und im Gewerbescheine anzusühren. Überdies ift — entsprechend der Aumeldung durch bie Bartei - bas Gebiet, innerhalb beffen die Feilbietung diefer Erzengniffe im Umbergieben beabfichtigt wird, im Gewerbefdeineaus.

briidlich angugeben.

Mangels einer bestimmten Erflärung des Anmeldenden in diefer Sinficht, ift die Feilbietungsbefugnis in territorialer Beziehung durch das Amtsgebiet des politifchen Bezirtes, in welchem der Anmeldende fein Domizil hat (Standort),

Beigefügt wird, bag nur Brodugenten von landwirtschaftlichen Erzeugniffen der zugedachten Art, nicht aber auch die zum Feildieten im Umberziehen mit solchen Artiteln befugten handelstreiben den hilfseträfte bei diesem Geschäftsbetriebe verwenden dürfen.

20. Sinfichtlich ber im § 16 ber Durchführungs-Berorbnung bezeichneten tleinen Gewerbetreibenben, welchen behufs befferen Fortommens bas Feilbieten ihrer eigenen Erzengnisse innerhalb ber Gemeinde bes Standortes ihres Gewerbes auf Widerruf gestattet wurde, wird darauf aufmerklam gemacht, daß diesen Personen gemäß § 60 des Gesehes immer nur das Recht zum Feilbieten ihrer Artikel von Haus zu haus zusteht, seder Warenverkauf auf ber Gasse ift jed och unzulässig.

21. Da der Zeitraum, welcher den Gewerdsinhabern für die Beanspruchung der neuen Legitimationen für ihre haudlungsreisenden zur Berfügung stand, ein sehr turzer war, da weiters die Beschaffung der Personaldofumente und Legitimationskarten für handlungsreisende, welche bereits unterwegs sind, ohne Unterbrechung der Reise oft untunlich wäre und überdies die zur Aussertigung der Legitimationen berusenen Behörden, auch der Restandstin eine Behörden, auch der Restandstin eine Behörden gemeiner Borhandenfein aller erforberlichen Drudforten, für die Ginleitung etwaiger Erhebungen und für die Ausstellung ber Karten boch eine gemiffe Zeit benötigen, werden handlungsreisenbe, welche fich mit einer giltigen Bollmacht ihres Chefs ausweisen tonnen, wegen Nichtbesites ber nen eingeführten Legitimationen in der nächsten Zeit noch nicht zu beanftänden sein.

Es wird übrigens ber t. f. Statthalterei überlaffen, nach Daggabe ber im bortigen Berwaftungsgebiete obwaltenden fpeziellen Berhaltniffe in biefer Sinficht bestimmtere Beifungen, in welchem bem Billigfeitsstandpuntte Rechnung getragen wird, an die Unterbehörden hinauszugeben.

Sievon bat die t. t. Statthalterei laut Erlaffes vom 20. Geptember 1902, 3. 95556, alle politischen Begirtsbehörben in Riederofterreich mit bem Auftrage verftandigt, mit Strafamtshandlungen wegen Ubertretung ber auf ben Gebranch ber neueingeführten Legitimationstarten bezüglichen Borichriften erft bann vorzugeben, wenn ein jur Beichaffung biefer Urfunden ausreichender Beitraum verftrichen fein wird, alfo feinesfalls vor Anfang Oftober.

Sievon setze ich die flädtischen Amer zur genauen Danachachtung unter hinweis auf die Normal-Erlässe vom 23. September 1902, M.-D. 3177/02, betreffend die genossenschaftlichen Ausweise für Brot- und Gebäczusteller, vom 26. September 1902, M.-Abt. X, 4971/2 (richtig 4961/02), betreffend die Berechtigung zur Einhebung einer Gebühr bei Ausstellung amtsärzlicher Zeugnissestr Sandlungsreisende, endlich vom 30. September 1902, M.-Abt. XVII 4835/02, betreffend die Legitimationstarten für Handlungsreisende, in Kenntnis.

Leichenüberführungen nach bem Deutschen Reiche.

Erlaß ber f. f. n.=b. Statthalterei vom 14. Oftober 1902, 3. 98474 (M.=Abt. X, 5550/02):

Laut einer Mitteilung bes t. und t. Minifteriums bes Augern hat bie taiferlich beutiche Regierung jene Behörden und Dienfiftellen, welche im Deutschen Reiche zur Ausfertigung von Leichenpaffen guftandig find, angewiefen, bei überführung von Leichen nach Ofterreich fünftighin in jedem Falle von der erfolgten Ausfertigung eines Leichenpaffes ber zuständigen öfterreichischen politischen Behörde erfter Instanz rechtzeitig Kenntnis zu geben.

Sievon wird ber Biener Magiftrat gufolge Erlaffes bes t. t. Minifterinms bes Innern vom 20. September 1902, 3. 28165, unter Bezugnahme auf bas mit ber Aundmachung des t. t. Ministeriums bes Innern vom 28. März 1890, R. G.-Bl. Nr. 46, versantbarte übereinfommen mit dem Deutschen Reiche vom 12. Mars 1890 über die wechfelseitige Anerkenung von Leichenpässen und auf ben hierortigen Erlaß vom 12. Oktober 1901, 3. 91617, betreffend die gur Ausfertigung von Leichenpässen im Deutschen Reiche besugten Behörden und Diensstellen mit dem Bemerken in die Kenntnis gesetz, daß in hinkunft bei Leichenübersührungen noch dem Deutschen Reiche die erfolgte Ausfertigung bes Leichenpaffes ber guftanbigen Beborbe und Dienfiftelle, in beren Gebiet die Leiche überführt werben foll, in analoger Beife unverzüglich befanntzugeben fein wirb.

Berbot bes Saufierhandels auf dem Gebiete ber Gemeinde Tata: Tavaros.

Erlaß der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 14. Oftober 1902, 3. 101149 (M.=Abt. XVII, 3. 5210/02):

Lant der Mitteilungen des tonigt. ungarischen handelsministeriums vom 3. September 1902, 3. 55042 und 55567, wurde die Ausübung des hausierhandels auf den Gebieten der Gemeinde Tata-Tovaros, Komitat Romarom, und ber Stadt Ris-Run-Felegnhaga, Romitat Beft, unter Aufrechthaltung ber im § 17 ber bestehenden Saufiervorschriften und in ben diefen Baragraphen ergangenden Rachtragsverordnungen ben Bewohnern ge-

wisser Bardgrappen ergungenben Ruchte verboten.
Dievon werden insolge der Erlässe des t. t. Ministeriums des Junern vom 28. September 1902, 3. 40419 und 3. 40594, alle t. t. Bezirkhauptmannschaften, der Wiener Magistrat (Abt. XVII), die Stadträte von Wiener-Reustadt und Baidhofen an der Ybbs und die Niederösterreichische Handelsund Gewerbekammer in Kenntnis gesetzt.

Buweifung bes Sprengels ber f. f. Bezirfehaupt. mannichaft Marienbad in militar-territorialer Beziehung.

Erlaß der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 17. Oftober 1902, 3. 102693/02, M. Mbt. XVI, 7142/02:

Lant Erlaffes bes t. t. Minifterinms für Landesverteibigung vom 3. Ottober 1902, Rr. 38594/2727 IV b ex 1902, wurde bie nen errichtete t. t. Begirtshauptmannichaft Marienbad in Bohmen bem Landwehr-Ergangungsbegirte Eger Rr. 6, Landwehr-Bataillonsbezirt Rr. 2, und bem Landfturmbezirte Eger

Rr. 6, Landsturm-Bataillonsbezirt Ar. 2, jugewiesen.
Dieser Erlaß ergeht mit Beziehung auf die Kundmachung des Ministeriums bes Junern vom 11. September 1902, R.-G.-Bl. Nr. 183, und die Berordnung desselben Ministeriums vom 4. Oktober 1902, R.-G.-Bl. Nr. 191, an alle t. t. Bezirkshauptmannschaften in Riederösterreich, die Stadträte in Biener-Renstadt und Baidhofen an der Hobs und an den Wiener Magistrat.

Ginführung der "fortlaufenden Schreibweife" bei ber f. f. n. ö. Finang Landes Direttion und den unter: ftehenden Finanzbehörden und Amtern.

Erlaß des Magiftrats=Direttors Breyer vom 28. Oftober 1902, M.=D. 3654,02:

Das Bräsidium der f. f. n.-ö. Finanz-Laudes-Direktion hat unterm 17. Oktober 1902, Pr.-3. 885, nachstehende Rote anber gerichtet:
Bom 1. November 1902 wird bei der f. f. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion nud den unterstehenden Finanzbehörden und Amtern die "fortlaufende Schreibweise" eingeführt, die bereits bei der Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn und einer Reihe anderer n.-ö. Bezirkshauptmannschaften seit längerem angewendet wird (Statthalterei-Erlaß vom 9. April 1900, Pr.-3. 8943, vom 21. Mai 1902, Pr.-3. 3274 u. a.).
Hievon beehrt sich das Präsidium mit der Einladung die Mitteilung zu machen, in der Amtskorreivondenz mit den hierortigen Organen nach Tunlichkeit

machen, in der Amtstorrespondenz mit den hierortigen Organen nach Tunlichkeit die gleichen Grundsätze zu beobachten.
hievon setze ich die ftädtischen Beamten unter hinweis auf die Normalien-blätter Rr. 54, 67, 70, 84 und 104 in Kenntnis.

Answanderung nach Gud:Afrifa.

Rundmachung bes Wiener Magiftrates vom 31. Oftober 1902, Abt. XVI, 3. 7334/02:

Ungeachtet ber wiederholten Barnungen por ber Auswanderung nach Sid-Afrita (Berordnungsblatt Jahrg. 1902, S. 37 und 260) macht fich nach wie vor ein farfer Zuzug öfterreichischer Staatsangehöriger in das gedachte Gebiet bemertbar, worans auf das Fortbestehen einer geheimen Agitation zwecks Auwerbung von Auswanderern für Süd-Afrita geschlossen werden fann.

Die Bahrnehmung veranlaßte das t. t. Ministerium des Innern laut Erlaffes vom 13. Ottober 1902, 3 41391, die ihm neuerlich zugekommene Information eines mit den Berhältniffen im Transvaal und der Orange-River-Rolonie mobivertranten Berichterftatters im Rachftebenden gu ber-

Die augenblicklichen Berhältniffe in Sud-Afrita find teineswegs berart beschaffen, um neuen Ankömmlingen Erfolg zu versprechen, namentlich wenn bieselben noch niemals über die Grenzen Europas oder gar ber Monarchie getommen find, und die Sprachen bes Landes nicht kennen.

Der einstige Reichtum ber Bewohner, bas Bieh, ift burch bie Beft und den Krieg arg dezimiert worden und den letzten armseligen Resten der nicht großen herden droht durch eine neue Seuche, das sogenannte "Rhodesian Red Water", deren Auftreten im Transvaal erst fürzlich tonstatiert worden ift, pollftändige Bernichtung. Rinder werden mit mehr als dem dreisachen in Ofterreich-Ungarn üblichen Breife bezahlt, und ohne viel Bugvieh ift ber

Aderban unmöglich.

Das überwiegende Intereffe wendet fich den Minendiftriften, namentlich Jas normiegende Interest wender sind den Vetnendsstretten, namentating Johannesburg, zu; die Stadt und das Gebiet sind jedoch derart überlaufen, daß die dort herrschende Arbeitsnot der Regierung und anderen Kreisen Sorge verursacht, zumal sich die Lage von Tag zu Tag schwieriger gestaltet. Wenn auch Professionisten manchmal dis zu 1 L und mehr täglich verdienen, so müssen sich Leute ohne Profession, wenn sie, was nur zu oft geschieht, seine entsprechende Arbeit sinden können, mit viel weniger, sogne

mit nur 5 Schilling begnügen, was bei ber herrschenden angerordentlichen Tenerung faum dazu ausreicht, um einen Mann gegen Berhungern zu schieden. Unter solchen Umftänden faun dem größten Teile der zu diesem Zeitpunfte nach dem Transvaal oder der Orange-River-Kolonie Auswandernden puntte nach dem Transvaal oder der Orange-Atver-Kolonie Auswandernoen nur ein transiges Schickal vorausgesagt werden. Hiezu gesellt sich ein weiterer Umstand, welcher von verhängnisvollen Folgen für die Auswanderer begleitet sein fann. Die Regierung des Transvaals und der Orange-Aiver-Kolonie gestattet nämlich nur einer beschränkten Anzahl von nicht britischen Staats-angehörigen den Eintritt in das Land. Für die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen werden nur 20 Erlaubnissischeine pro Monat dewilligt, wobei die schon einmal in den neuen Kolonien sessisch gewesenen und nun rudfehrenden Bersonen allen anderen vorgezogen werben. Es tommt icon jett vor, bag Bersonen brei und mehr Monate in ben Ruftenorten, meiftens

ohne Beschäftigung und Berdienst, auf die Erlaubnis zur Reise warten mussen, was sich ichon an und für sich für die Betreffenden als eine arge Kalamität darstellt. Eine Besserung ift nicht sobald zu erwarten.

Borstehende Darstellung wird zusolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statt-halterei vom 26. Oktober 1902, J. 106462, zur allgemeinen Kenntnis gebracht und der Bevölkerung nabe gelegt, den gegenteiligen Bersicherungen solcher Personen, welche aus der Bermittlung der Bessörerung überseisiger Ausgewerer Koning zu zusen konsten und manberer Gewinn gu gieben boffen und oft auch in ber Deraustoffung bon Rantionen fur verfprochene Dienft- und Arbeitsfiellen eine verbrecherische Gin-

nahmsquelle gefunden haben, feinen Blauben gu ichenten.

Bugleich wird barauf aufmertfam gemacht, bag die Beborden fiets bereit find, alle ihnen zugebote flehenden Anstunfte über die wirtschaftliche Lage in überfeeischen Ländergebieten zu erteilen.

Renregelung ber Bfarriprengel im XVI. Wiener Gemeindebegirfe.

Rundmachung des Wiener Magiftrates vom Ottober 1902, Abt. XXII, 2683 02:

Laut Erlasses der t. t. n.-ö. Statthalterei vom 21. Oftober 1902, 3. 103113, wird die auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, staatlich genehmigte Neuregelung des Sprengels der Pfarre Zur Erhöhung des heiligen Krenzes im XVI. Wiener Gemeindebezirke mit 1. November 1902 in Kraft treten.

Die Grengen bes Sprengels diefer Pfarre und ber benachbarten Bfarren Reulerchenfeld und Bur heiligen Familie wurden durch diefe Reuregelung in nachstehender Beife festgefest:

1. Bfarre Menlerchenfeld.

Im Norden: Sabichergaffe, die geraden Rummern von 2 bis 48; Thaliaftraße, die ungeraden Rummern von 49 bis 45; Reinhartgaffe, die geraden Rummern von 2 bis 20.

Im Often: Gaullachergasse, die ungeraden Rummern von 63 bis 21. Im Siben: Brunnengasse, die ungeraden Rummern von 59 bis 37; Thaliastraße, die ungeraden Rummern von 15 bis 1; Lerchenfeldergürtel, die ungeraden Rummern von 35 bis 1.

3m Weften: Gablenggaffe, Die ungeraden Rummern von 2 bis 52.

2. Bfarre Bur Erhöhung bes heiligen Rrenges.

3m Norden: Begirtsgrenge bis gur Unterfahrung der Station Bernals ber Borortelinie ber Stadtbafin burch bie Balengaffe; jenfeits berfelben Beigerleinftrage bis gur Beillergaffe; Beillergaffe von ber Beigerleinftrage bis gur Burlitergaffe.

Im Often: Burlitzergasse (die ungeraden Rummern) von der Zeillergasse abwärts bis zur Thaliastraße; heindlgasse (die ungeraden Nummern) von der Thaliastraße bis zur Hasserstraße; hasnerstraße (die ungeraden Rummern) bis zur Pfenninggeldgasse; lettere Gaserstraße (ungerade Nummern) von der Hasserstraße bis zur Gannstraße; bestingerte Beindlagsse (die ungeraden)

Rummern) bis zur Koppstraße; verlängerte heindlgaffe (bie ungeraden Rummern) bis zur Gablenzgasie.
Im Süben: Gablenzgasie, (die geraden Rummern) bis zum Bahnhofe Ottakring; jenseits besselben Wernhardtstraße (Berlängerung ber Gablenzgaffe) bis jum Flögersteig, die geraden Rummern; Flögersteig bis jur Be-zirtsgrenze, die geraden Rummern. Im Besten: Die Bezirtsgrenze.

3. Pfarre Bur beiligen Familie.

Im Beften: Berlangerte Beindigaffe, Die geraden Rummern; Pfenning gelbgaffe (bie geraden Rummern) bon ber Koppftrage bis jur hasnerftrage;

hasnerstraße (bie geraben Rummern) von ber Pfenninggeldgasse bis zur beindlgasse; heindlgasse, bie geraden Rummern; Burlitzergasse, die geraden Rummern bis zur Zeillergasse.
Im Rorden: Zeillergasse, die ungeraden Rummern bis Wattgasse;

Im Norden: Zeillergasse, die ungeraden Rummern bis Battgasse; Battgasse, die ungeraden Rummern von Zeillergasse abwärts die Rr. 43; Geblergasse, die ungeraden Rummern von 125 bis 115 (XVII. Bezirt); Kulmgasse, die ungeraden Rummern von 23 bis 13 (XVII. und XVI. Bezirt); Bilhelminenstraße, die ungeraden Rummern 3 und 1; Klopstockgasse, die ungeraden Rummern von 7 bis.1; haslingergaffe, die ungeraden Rummern bis Rofenfteingaffe.

3m Often: Rosensteingaffe, bie ungeraden Rummern von Saslinger-abwarts bis Rr. 1; Luftlinie von Rr. 1 Rosensteingaffe bis Rr. 81 Ottakringerstraße; Ottakringerstraße, die ungeraden Rummern von 81 bis 55; Reinhartsgaffe, die ungeraden Rummern von 45 bis 1; Thaliaftraße, die geraden Rummern von 52 bis 56; Sabidergaffe, die ungeraden Rummern

von 49 bis 1.

3m Guben: Gablenggaffe, die geraben Rummern von 54 aufwarts bis verlängerte Beindlgaffe.

14. Gift : Berichleif.

Die t. t. n.-ö. Statthalterei hat mit bem Erlaffe vom 10. Rovember 1902, 3. 110108, bem Bilhelm Schreher bie angesuchte Konzesson zum Berichleiße von Giften und von zu arzueilicher Berwendung bestimmten Stoffen
und Braparaten für den Standort XII., Meiblinger Saupistraße 13, unter
ber Bedingung zu verleihen befunden, daß im Gewerbsbetriebe alle hinsichtlich Des Giff-Berichleifes geltenben Borichriften genau eingehalten werben, etwaige Anderungen bes gewerblichen Standortes nur nach Erwirfung ber Genehmigung ber Gewerbebehörbe ftattfinben, ber Berichleiß, insbesondere ber gu argnet-licher Berwendung bestimmten Stoffe und Praparate im Sinne ber Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Rr. 152, auf ben Großbertoftning vom 17. Septemoer 1888, R.-G.-Di. Rr. 132, auf ben Groß-handel beschräuft werde und alle zubereiteten, beziehungsweise zusammen-gesetzen Arzneien, sowie pharmageutischen Spezialitäten, und zwar letztere im Sinne ber für fie durch die Minifterial-Berordnung vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Rr. 239, gegebenen Begriffsbestimmung vom Berschleiße ganzlich ausgeschlossen bleiben. (M. B.-A. XII, G.-3. 34706/02.)

II. Hormativbestimmungen. Stadtrat:

Bestätigung über Die Ginfichtnahme in Die Ginbernfungefarte bei Anfuchen um Belaffung ber Bezüge mahrend einer militarifchen Dienftleiftung.

Erlag bes Magiftrats-Direttors M. Brener vom 25. Df= tober 1902, M. D. 3636/02:

Laut bes Brafibial-Erlaffes vom 15. Oftober 1902, Br. 12627, hat ber Stadtrat in ber Sigung vom 9. b. Dt. anläßlich eines Anjuchens eines ftabtifden Bedienfteten um Belaffung feiner Beguge mahrend ber Baffenübung angeordnet, daß berlei Anfuchen in Sinfunft vom Borftande mit ber Bestätigung über bie erfolgte Ginfichtnahme in die Einberufung star te gu verfeben find.

Dievon fete ich die ftadtifden Beamten mit dem Beifugen in Renntnis, Diebon jege ich die findeligen Defrete vom 21. Oktober 1901, M.-D. 2889/01 (republiziert im Rormalienblatt Rr. 10) verstigt wurde, daß in den schrift-lichen Anzeigen der städtischen Beamten von ihrer Einberufung die Daten der Einberufungskarte (welche der Anzeige nicht beizulegen ift) zu zitieren

und ber Ginrudungstermin befanntzugeben find.

Bermeibung von Roftenüberichreitungen.

Erlaß des Magistrats-Direftors M. Brener vom 25. Dftober 1902, M.=D. 3637/02:

Der herr Bürgermeifter hat unterm 16. Ottober 1902, Br. 12628/02, nachftebenben Erlag an mich gerichtet:

"Bereits wiederholt war ber Stadtrat in die Zwangslage verfett,

Roft en überichreitungen zu genehmigen. In ber Sigung vom 9. b. M. wurde dem Stadtrate über die Roften für die Renovierung ber Faffaben bes Rurfalons Bericht erftattet; Die be-willigten Koften per 14.300 K murben um nicht weniger als 10.925 K 76 h, alfo nahezu um 100 Brogent überichritten.

3ch febe mich baber genotigt, Gie herr Magiftrats-Direttor gu ersuchen, bie Amter anzuweisen, in hintunft bei ber Berfaffung von Roften-

an i ch lag en mit größter Genanigfeit und Sorgfalt vorzugehen."
Dievon setze ich die ftädtischen Beamten mit dem Beifügen in Kenntnis, daß die mit der Ausarbeitung von Kostenanschlägen betrauten Beamten für die Beachtung dieses Erlasses per fonlich verantwortlich gemacht werden.

Magistrat:

17.

Führung eines General-Katasters über die Ausfertigung von Legitimationen im Sinne des § 60, Abs. 5 Gew.-Ordg.

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preyer vom 15. Oktober 1902, M.-Abt. XVII, 5176,02:

Bufolge § 60, Abs. 5 des Gesetes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Rr. 49, betreffend die Abanderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, fann die Gewerbebehörde in besonders rücksichtswürdigen Fällen nach Anhörung der betreffenden Genoffenschaft für einen Zeitraum von je drei Jahren und auf Widerruf in ihrem Bezirke ansässigen Kleingewerbetreibenden zu deren besserem Fortkommen das Feilbieten ihrer eigenen Erzengnisse innerhalb der Gemeinde des Standortes ihres Gewerbes von hans zu haus

geftatten.

Um etwaigen Zweifeln vorzubengen, ob die mit dem Rormal-Erlasse Magistrates vom 21. Juni 1892, M.-3. 104070/XVIII (Mag.-Bdg.-Bs. ex 1892, Seite 27), angeordnete Anfrage beim Magistrate über allfällige, gegen die Ausstellung von Austrägerscheinen bestehende Anstände auch derzeit noch zu ersolgen hätte, sinde ich im Hindlick auf den Umstand, daß nach § 60, Abs. 5 des bezogenen Gesehes sür einen Gewerbetreibenden nur mehr eine derartige Legitimation ausgefertigt werden dars, daher die Führung eines genauen Katosters über alle von den magistratischen Bezirksämtern ausgefertigten Legitimationen an Kleingewerd:treibende derzeit von noch höherer Wichtigkeit wie disher erscheint, anzuordnen, daß vor Aussertigung einer Legitimation im Sinne der bezogenen Gesehessselle der bezügliche Att an die M.-Abt. XVII zur Äußerung, od der Bewerder nicht etwie bereits im Besitze einer derartigen Legitimation sich besindet, zu seiten ist. Bon jeder erteilten Bewilligung ist die M.-Abt. XVII unter Bestanntagabe des Ausstellungsung in die M.-Abt. XVII unter Bestanntagabe des Vegitimation mittels "Videat" behuss Berzeichnung in dem oberwähnten Kataster in Kenntnis zu seiten.

Bon ber bisher üblichen Ausfolgung fogenannter Austrägermarten, welche nach ben gemachten Erfahrungen häufig zu Migbräuchen Gelegenheit boten, hat es mit Rüdsicht barauf, baß biefelben in bem Gefetze teine Erwähnung finden und die vorgeschriebenen Legitimationen, eine ftrenge Kontrolle vorausgesetzt, zur Ausweisleiftung volltommen ausreichen, in hintunft abzu-

fommen.

18.

Ausfertigung von Legitimationsfarten für Handlungsreisende (§ 59 Gew.: Ordg.).

Erlaß des Magistrats-Direktors M. Preper vom 30. Oktober 1902, M.=Abt. XVII 5381/02:

Anläßlich einer Anfrage finde ich hiemit anzuordnen, daß Legitimationsfarten für Haublungsreifende (§ 59 Gew.-Ordg.) aus nahmslos, und zwar auch dann, wenn die Handlungsreifenden im Dienste von zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen stehen, von den magistratischen Bezirksämtern auszufertigen sud.

Verzeichnis der im Reichsgesethlatte und im Landes: gesethlatte für Österreich unter der Euns im Jahre 1902 publizierten Gesethe und Verordnungen.

A. Reichsgesetblatt.

Rr. 196. Rundmachung des Eisenbahnministeriums vom 2. Oftober 1902, betreffend die Konzessionierung einer mit elettrischer Kraft zu betreibenden, teils normal, teils schmalspurigen Rleinbahn von Kaltern auf ben Mendelpaß (Mendelbahn).

Rr. 197. Rundmachung des Finanzministeriums bom 8. Oftober 1902, betreffend die Bilbung eines Schätzungsbezirfes zur Bersonaleintommenstener für den Bereich der nen errichteten Bezirfshauptmanuschaft Marienbad in Bohmen.

Rr. 198. Rundmachung bes Finangministeriums vom 8. Oftober 1902, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Beranlagungsbezirtes für den Bereich ber neu errichteten Bezirtshauptmannschaft Marienbad in Böhmen, sowie eine Anderung hinsichtlich bes Erwerbsteuer-Beranlagungsbezirtes Kartsbad.

Rr. 199. Berordnung des Justigministeriums vom 10. Oftober 1902, betreffend die Errichtung eines Bezirtsgerichtes in Stretto (Tijesno) in Dalmatien.

Rr. 200. Berordnung des Gesamtministeriums vom 15. Oftober 1902, betreffend die bei staatlichen Behörden, Amtern und Anstalten verwendeten Aushilfsbiener.

Rr. 201. Rundmachung bes Finangministeriums vom 10. Oftober 1902, betreffend die Ermächtigung des Sanptgollamtes I. Klasse in Klagenfurt zur zollfreien Behandlung von übersiedlungseffelten.

Rr. 202. Rongeffionsurfunde vom 11. Oftober 1902 für die Lotalbahn von Abstorf nach Stoderan.

Rr. 203. Bierter Nachtrag jur Bollgugsvorschrift jum III. hauptstude bes Gefetes vom 25. Ottober 1896, R.-G.-Bl. Rr. 220, betreffend bie biretten Bersonalftenern.

Rr. 204. Rundmachung des Gifenbahnminifteriums vom 25. Oftober 1902, betreffend die Konzessionierung einer normalspurigen Rleinbahnlinie mit elettrischem Betriebe vom Rordwestbahnhofe in Brag bis zur Belstyftraße.

Rr. 205. Berordnung bes Sandelsministeriums vom 29. Oftober 1902, womit im Patentamte zwei weitere Anmelde-Abteilungen (VII und VIII) errichtet werben.

Rr. 206. Berordnung des Ackerbauministeriums vom 26. Oftober 1902, betreffend den Bertehr mit bewurzelten Reben in Tirol.

Rr. 207. Berordnung der Ministerien der Finangen und des handels vom 30. Oftober 1902, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Barenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte "Bitriol".

Rr. 208. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. November 1902, betreffend die Berlegung des Rebenzollamtes I. Raffe in Felfo-Tomos an die Landesgrenze.

Rr. 269. Berordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 13. November 1902, mit welcher die Ein- und Durchsuhr gewisser Waren und Gegenstände aus dem Küstengebiete von Syrien (Palästina) von der ägyptischen Grenze an bis Beirut — diese Hafenstadt ausgenommen — verboten beziehungsweise besichränkt wird.

B. Landesgesethblatt.

Rr. 61. Gesety vom 24. September 1902, wirffam für das Erzherzogtum Ofterreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Sierndorfer Baches in der Gemeinde Kammersdorf.

Rr. 62. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 6. Of= tober 1902, 3. 101143, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung jum Bertaufe einer flädtischen Realität im XIV. Bezirfe.

Rr. 63. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter ber Enns vom 21. Df= tober 1902, 3. 100332, betreffend Anderung der Sonntagsruhe-bestimmungen.

Rr 64. Kundmachung bes f. f. Statthalters im Erzherzogtum Öfterreich unter der Enns vom 29. Distober 1902, 3. 108164, betreffend die der Gemeinde Bien erteilte Bewilligung jum Bertaufe von Realitäten im I. Bezirte (Ede des Rieischmarktes und der Poftgasse).

Rr. 65. Kundmachung des f. f. Statthalters im Erzberzogtum Öfterreich unter der Enns vom 31. Of= tober 1902, 3. 108618, betreffend die der Gemeinde Bien erteilte Bewilligung zur Beräußerung von dem Biener Burgerspitalfonde gehörigen Barzellen im III. und XI. Bezirke.